



Bezirksverband Mittelfranken

Gerhard Gronauer, Stelzergasse 15, 91788 Pappenheim
Tel. 09143/837105 – Fax: 09143/1203 – Mail: vorsitzender@mittelfranken.bllv.de

Unsere Homepage zieht um – Übergangsregelung beachten!

Der BLLV-Landesverband hat eine neue Website installiert. Wenn Sie zurzeit die Homepageadresse www.bllv.de oder www.mittelfranken.bllv.de eingeben, gelangen Sie automatisch auf die neue Seite des Landesverbandes. Dort klicken Sie bitte rechts den Link BLLV REGIONAL ⇒ BLLV Mittelfranken ⇒ „Hier geht's zur alten Website“ an, dann gelangen Sie zur aktuellen Homepage des Bezirkes. Das gilt so lange, bis die neue Website des Bezirkes installiert ist und wird wohl einige Zeit in Anspruch nehmen.

Sonderregelungen für die dienstliche Beurteilung 2018

Mit KMS vom 21.12.2017 und KMS vom 05.03.2018 wurden die neuesten Änderungen und Ergänzungen zur dienstlichen Beurteilung bekannt gegeben. Während im ersten KMS die bisherigen Bestimmungen im Wesentlichen noch einmal verdeutlicht werden, werden im KMS vom 05.03.2018 zwei Sonderregelungen erläutert:

1. Nach den bisherigen Bestimmungen wurden Lehrkräfte, die vor dem Schuljahresende beurlaubt werden oder in Elternzeit ohne Teilzeit treten und dauert die Beurlaubung am 31.12.2018 noch an, so wurden die Betroffenen nicht beurteilt. Eventuell konnte eine Zwischenbeurteilung erstellt werden. **Neu:** Nunmehr können diese Lehrkräfte eine Beurteilung beantragen. Dem Antrag ist vom Beurteiler (Staatliches Schulamt bzw. Schulleitung) stattzugeben, falls keine schwerwiegenden dienstlichen Gründe dagegen sprechen.

Nach wie vor bleibt die bisherige Regelung, dass Lehrkräfte, die zum Schuljahresende beurlaubt werden bzw. in die Elternzeit eintreten, zum Ende ihrer Unterrichtstätigkeit zu beurteilen sind, wenn die Beurlaubung bis zum Jahresende anhält. Hier erfolgt die Beurteilung von Amts wegen. Es ist kein Antrag erforderlich.

Nicht mehr beurteilt werden Lehrkräfte, die zum Schulhalbjahr 2019 oder zum Schuljahresende 2019 in den Ruhestand eintreten, wenn sie gleichzeitig auch die Endstufe ihrer Beurteilungsgruppe erreicht haben. Gleiches gilt für Lehrkräfte, denen zum gleichen Zeitpunkt eine Freistellung (Sabbatjahr) oder Beurlaubung aus anderen Gründen (z.B. Altersurlaub) bereits gewährt ist und sie im Anschluss daran direkt in den gesetzlichen oder Antragsruhestand treten.

2. **Sonderregelung für neu ernannte Schulleitungen:** Wird einer Lehrkraft im Zeitraum 01.08.2018 bis zum 31.12.2018 die Funktion Schulleitung übertragen, ist sie noch in alter Funktion durch den bisherigen Beurteiler (Staatliches Schulamt bzw. Schulleitung) zu beurteilen. Die Beurteilung ist gegen Ende des

Schuljahres 2017/18 abzuschließen und grundsätzlich zu eröffnen. Diese Regelung gilt nach Rückfrage des Bezirksverbandes bei den Juristen ausdrücklich ausschließlich für Schulleitungen.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Gesamtzusammenfassung zur Beurteilung ständig auf unserer Homepage aktualisiert wird. Gegenwärtig gilt die Fassung vom 05.04.2018. Beachten Sie bitte unsere Hinweise, wie Sie vorübergehend unsere Homepage erreichen (siehe oben).

Fortbildung in Elternzeit und Dienstunfallschutz

Während der Beurlaubung oder Elternzeit leistet ein Beamter keinen Dienst und kann infolgedessen auch grundsätzlich keinen Dienstunfall erleiden. Bei der Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen besteht aber ausnahmsweise auch während der Elternzeit oder Beurlaubung Dienstunfallschutz, wenn die Veranstaltung materiell und formell dienstbezogen ist. Voraussetzung ist also, dass die Fortbildung dienstlichen Interessen dient und der Dienstvorgesetzte der Teilnahme an der Fortbildung im Vorfeld zugestimmt hat.

Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung - keine Hauptpersonalratswahl

Da die Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung lediglich 2 ½ Jahre beträgt, ist für diesen Bereich eine weitere Wahl durchzuführen. Tag der Stimmabgabe ist der 27.11.2018. Wahlberechtigt sind alle Beamtenanwärter/innen, die zum Wahltag das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Obwohl ja nach der neuen Kabinettsbildung von Ministerpräsident Markus Söder die beiden Ministerien Kultus und Wissenschaft wieder getrennt wurden, wird KEIN Hauptpersonalrat gewählt. Der Rechtslage lässt dies offensichtlich zu. Damit bleibt uns die Durchführung und Organisation einer weiteren Wahl erspart.

Besuch von Abgeordneten vor der Landtagswahl – Teilnahme an politischen Veranstaltungen

Ein Informationsbesuch an einer Schule durch einen Abgeordneten, der sich im politischen Alltag mit Bildungsfragen auseinandersetzen will, ist dann zulässig, wenn der Schwerpunkt eindeutig auf der Information liegt. Vier Wochen vor der Wahl sollte – um Konfliktsituationen für Behördenleiter und sonstige Bedienstete zu vermeiden – auf derartige Besuche verzichtet werden. In der Vergangenheit wurde die Frist vor Landtags- und Bundestagswahlen jeweils auf den Zeitraum von knapp drei Monaten vor der Wahl ausgedehnt. Diese Praxis ist im KMS vom 13.06.2008 geregelt.

Eine dienstliche Teilnahme an Wahlveranstaltungen kommt wegen der Verpflichtung zu parteipolitischer Neutralität grundsätzlich nicht in Betracht. Teilnahmen als Privatperson bleiben davon unberührt.